

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Digitale Teilnahme an Landratssitzungen; Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) und des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

2026/5308

vom 19. August 2026

1. Ausgangslage

Mit der Überweisung der Motionen «Digitale Teilnahme an den Landratssitzungen» und «Virtuelle Teilnahme an Landratssitzungen bei Mutterschaft und längerer Krankheit» beauftragte der Landrat den Regierungsrat, eine Regelung für eine digitale Teilnahme an Landratssitzungen auszuarbeiten. Beide Motionen nahmen Bezug auf die im Landrat gescheiterte Vorlage für eine Stellvertretung für Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die aufgrund von Mutterschaft, Unfall oder längerer Krankheit an Landratssitzungen nicht teilnehmen können (Vorlage [2020/347](#)). Bisher erlaubt das Landratsgesetz (SGS 131) in dem unter dem Eindruck der Corona-Pandemie geschaffenen [§ 57a](#) das Abstimmen in Abwesenheit nur im Falle ausgewiesener Krisensituationen, nicht aber aufgrund von individuellen Umständen einzelner Ratsmitglieder.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Regierungsrat eine Ergänzung des Landratsgesetzes sowie der Geschäftsordnung des Landrats vor. Künftig sollen Landratsmitglieder unter klar definierten persönlichen Voraussetzungen – bei Mutterschaft sowie bei einer ärztlich bestätigten, mindestens acht Wochen dauernden Teilnahmeunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall – in Abwesenheit an Abstimmungen des Landrats teilnehmen können. Nicht übernommen werden hingegen die im Kanton Basel-Stadt bestehenden Regelungen zum Abstimmen während des Vaterschafts- oder Adoptionsurlaubs sowie die sogenannten «Joker-Tage», da diese weder von den Motionen verlangt noch in der parlamentarischen Beratung unterstützt wurden. Die Möglichkeit der ausschliesslich digitalen Teilnahme soll ausdrücklich als freiwilliges Angebot ausgestaltet sein und auf maximal sechs Monate beschränkt bleiben, so der Regierungsrat.

Mit dem neu vorgeschlagenen § 57b des Landratsgesetzes werden die materiellen Voraussetzungen für das Abstimmen in Abwesenheit geregelt, schreibt der Regierungsrat weiter. Die Ausübung weiterer parlamentarischer Rechte – insbesondere des Rede-, Antrags- oder Wahlrechts – bleibt an die physische Anwesenheit im Rat gebunden. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden auf Stufe der Geschäftsordnung verankert, wo insbesondere das Anmeldeverfahren, die Pflicht zur Einreichung eines Arztzeugnisses, die Anforderungen an die Authentifizierung und die technische Durchführung der digitalen Stimmabgabe geregelt werden. Zudem wird festgelegt, dass Stimmen, die aus technischen Gründen nicht abgegeben werden konnten, keine Wiederholung einer Abstimmung auslösen – und dass für eine virtuelle Teilnahme kein Anspruch auf Sitzungsgelder besteht.

Der Regierungsrat zeigt auf, dass für die technische Umsetzung weitgehend auf die bereits im Kanton Basel-Stadt eingeführte Lösung zurückgegriffen werden kann. Beide Parlamente verwenden dieselbe Abstimmungsanlage. Die technischen Massnahmen sollen insbesondere gewährleisten, dass die Identität der abstimmenden Ratsmitglieder eindeutig überprüft werden kann und die Stimmabgabe zuverlässig erfolgt. Die Verantwortung für eine geeignete technische Ausrüstung sowie eine stabile Internetverbindung liegt dabei aber bei den Landratsmitgliedern.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission befasste sich an ihren Sitzungen vom 1. Juni und 15. Juni 2026 mit der Vorlage, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion. Landschreiberin Elisabeth Heer Dietrich sowie Alex Klee und Benedikt Wirthlin, Co-Leiter Parlamentsdienst, haben die Vorlage vorgestellt. Landschreiberin Elisabeth Heer Dietrich war auch bei der Beratung am 15. Juni anwesend.

2.2. Eintreten

Ein Kommissionsmitglied sprach sich gegen Eintreten aus, weil das Mitglied das Gesetz als solches ablehnte. Die Kommission entschied sich aber stillschweigend, auf die Vorlage einzutreten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission zeigte sich mit der Umsetzung der Motionen zufrieden. Eine Mehrheit der Kommission unterstützte eine Umsetzung ohne Änderungen. Eine Minderheit sprach sich hingegen generell gegen die Möglichkeit einer digitalen Teilnahme aus, weil das Parlament ein Ort sei, der die physische Anwesenheit erfordere, um sich auszutauschen und zu diskutieren.

Die Vertreter der Landeskanzlei erläuterten der Kommission, dass sie sich bei der Ausarbeitung der Vorlage strikt an die Vorgaben der beiden Motionen gehalten hätten. So ist eine digitale Teilnahme an Landratssitzungen nur bei Mutterschaft sowie bei einer ärztlich bestätigten, mindestens acht Wochen dauernden Teilnahmeunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall möglich. Auf eine Regelung mit sogenannten «Joker»-Tagen wie in Basel-Stadt wurde bewusst verzichtet. Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, weshalb Schwangerschaftsbeschwerden nicht explizit als Abwesenheitsgrund aufgeführt wurden. Die Vertreter der Landeskanzlei führten aus, dass nur Abwesenheiten von mindestens acht Wochen zur digitalen Teilnahme berechtigten – bei kürzer auftretenden Beschwerden bestehe kein Anspruch auf eine digitale Teilnahme, bei längeren Abwesenheiten müssten auch Schwangerschaftsbeschwerden mit einem Arztzeugnis bestätigt werden. Dasselbe gelte auch für chronisch kranke Landratsmitglieder, die wiederholt nicht an den Sitzungen teilnehmen könnten.

Die Kommission interessierte sich dafür, wie verhindert werden könne, dass eine Abstimmung wiederholt werden müsse – wie es zuletzt in Basel-Stadt geschehen sei. Die Landeskanzlei legte dar, dass die Landratsmitglieder selber dafür verantwortlich seien, dass sie über ein Gerät verfügen, das die technischen Anforderungen erfülle und eine stabile Internetverbindung aufweise. Das Problem in Basel-Stadt sei gewesen, dass im Moment der Abstimmung keine Kontrolle stattgefunden habe. Dort sei nicht klar geregelt gewesen, wer überprüfe, ob das Gesicht der abstimmenden Person im Moment der Stimmabgabe sichtbar sei – denn nur in diesem Fall gelte die Stimme als gültig. In der Geschäftsordnung des Landrats sei deshalb vorgesehen, dass die Kontrolle eine Aufgabe des 1. Vizepräsidiums sei. Falls die Abstimmenden nicht sichtbar seien, liege ein technischer Fehler vor und die Stimmen seien ungültig – ein Mitglied des Präsidiums werde dies dann unmittelbar mitteilen.

Ein Kommissionsmitglied interessierte sich dafür, ob digital teilnehmende Parlamentsmitglieder bei geheimen Abstimmungen zum Quorum zählen. Die Vertreter der Landeskanzlei verneinten dies – eine geheime Stimmabgabe sei nur bei physischer Anwesenheit möglich. Ein anderes Kommissionsmitglied interessierte sich dafür, was es bedeute, wenn eine Landratspräsidentin oder ein Landratspräsident digital abstimme, insbesondere in Bezug auf den Stichentscheid. Die Vertreter der Landeskanzlei erläuterten, dass der Stichentscheid an die Sitzungsleitung gebunden sei; nehme die Landratspräsidentin oder der Landratspräsident beispielsweise krankheitsbedingt nur digital teil, gelte sie oder er als abwesend, weshalb die Sitzung vom 1. Vizepräsidium geleitet werde. Diesem käme in diesem Fall auch der Stichentscheid zu.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 10:2 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

19.08.2026 / tvr

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss
- Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission nicht veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Dekretstext (von der Justiz- und Sicherheitskommission nicht veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Digitale Teilnahme an Landratssitzungen; Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) und des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird gemäss Beilage geändert.
3. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
4. Die Motion 2025/129 «Digitale Teilnahme an den Landratssitzungen» wird abgeschrieben.
5. Die Motion 2025/134 «Virtuelle Teilnahme an Landratssitzungen bei Mutterschaft und längerer Krankheit» wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. August 2025), wird wie folgt geändert:

§ 57b (neu)

Abstimmungen in Abwesenheit aus persönlichen Gründen

¹ Ratsmitglieder können in folgenden Fällen in Abwesenheit abstimmen:

- a. ab der 8. Woche vor dem errechneten Geburtstermin bis zum Ende des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs;
- b. bei einer mittels Arztzeugnis bestätigten mindestens 8 Wochen andauernden Teilnahmeunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall.

² Abstimmen in Abwesenheit gemäss Abs. 1 Bst. b ist während maximal 6 Monaten zulässig.

³ Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus.

⁴ Die Geschäftsordnung regelt die Details.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Dürr

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2026), wird wie folgt geändert:

§ 86b (neu)

Abstimmungen in Abwesenheit aus persönlichen Gründen

¹ Ratsmitglieder teilen der Landeskanzlei spätestens 24 Stunden vor Beginn der Landratssitzung mit, dass sie aufgrund eines persönlichen Grunds gemäss § 57b des Landratsgesetzes an den Abstimmungen des Landrats in Abwesenheit teilnehmen möchten, und legen ein entsprechendes Arztzeugnis vor.

² Das Verfahren und die Informatikmittel zur Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit müssen die Authentifizierung der betreffenden Ratsmitglieder und die korrekte Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gewährleisten. Die Geschäftsleitung definiert die entsprechenden Kriterien.

³ Abstimmungen werden nicht wiederholt, wenn abwesende Ratsmitglieder ihre Stimmen aus technischen Gründen nicht abgeben konnten.

⁴ Wer die Möglichkeit des Abstimmens in Abwesenheit gemäss § 57b des Landratsgesetzes nutzt, hat keinen Anspruch auf Sitzungsgelder.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Dürr

die Landschreiberin: Heer Dietrich